



Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

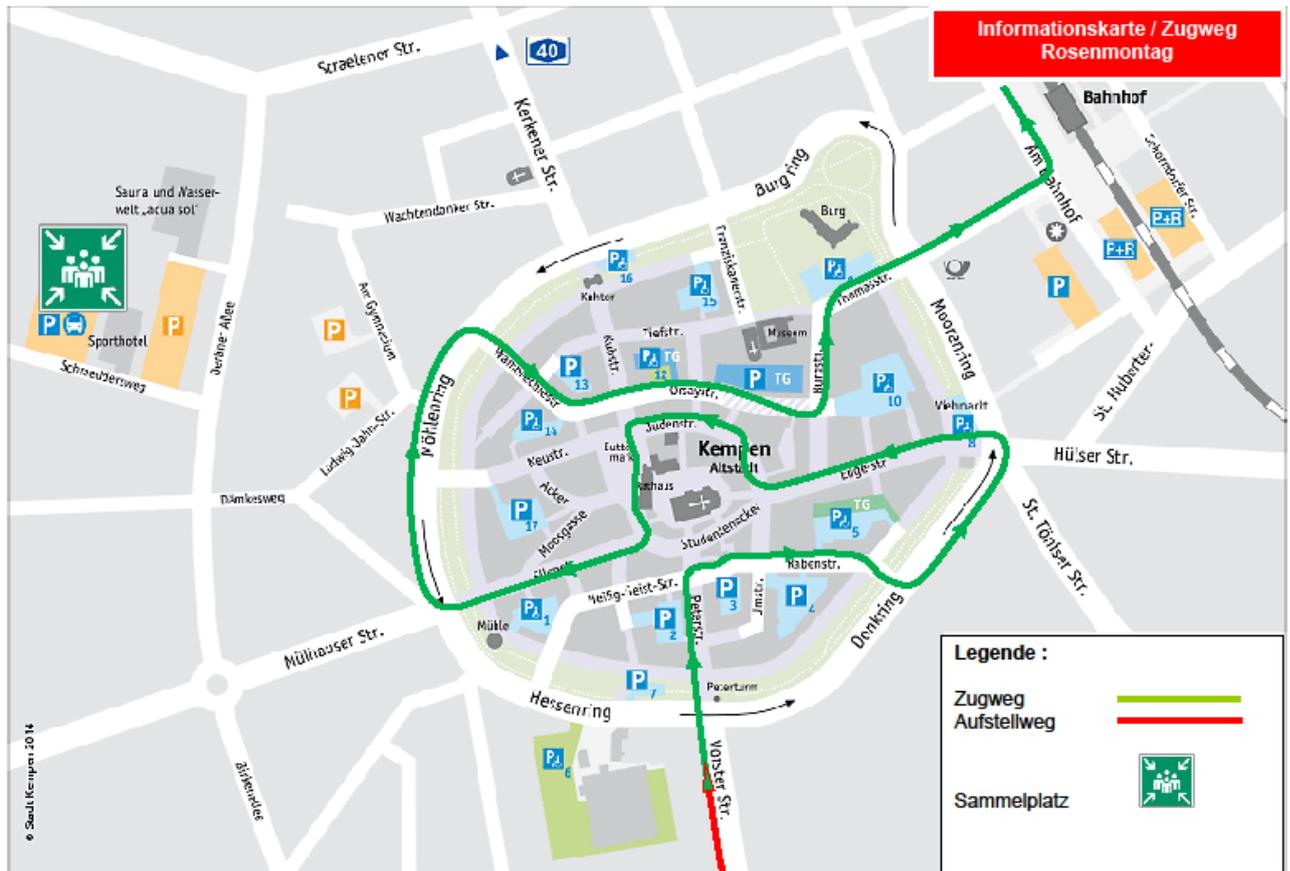
Vorschriften und Hinweise für die Teilnahme am Kempener Rosenmontagszug

Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Zugweg des Rosenmontagszuges	3
1.1	Zugaufstellung	3
1.2	Startzeit & Ende:	3
1.3	Zugauflösung:.....	5
2	Einleitung.....	6
3	Allgemeine Vorschriften.....	7
4	Gesetzliche Rahmenbedingungen	10
5	Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung	11
6	Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen.....	11
6.1	Lautsprecher:	12
6.2	Lautstärkebegrenzung.....	12
6.3	Musikauswahl.....	13
7	Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalssumzüge	13
7.1	Teilnahme ohne TÜV-Gutachten.....	14
7.2	Teilnahme mit TÜV-Gutachten.....	14
7.3	Teilnahme durch kurz entschlossene.....	14
8	Anforderungen an die Überprüfung auf Verkehrssicherheit.....	15
9	Prüfungskriterien und prüfungsrelevante Bereiche.....	15
9.1	Fahrgestell-Nummer.....	15
9.2	Räder und Reifen	15
9.3	Bremsausrüstung	15
9.4	Einschlagbegrenzung.....	15
9.5	Verbindungseinrichtungen	16
9.6	Personenbeförderung.....	16
9.7	Zulässige Höchstgeschwindigkeit.....	16
9.8	Aufbau.....	16
9.9	Zugmaschine.....	17
10	Ansprechpartner	17

Anlagen:



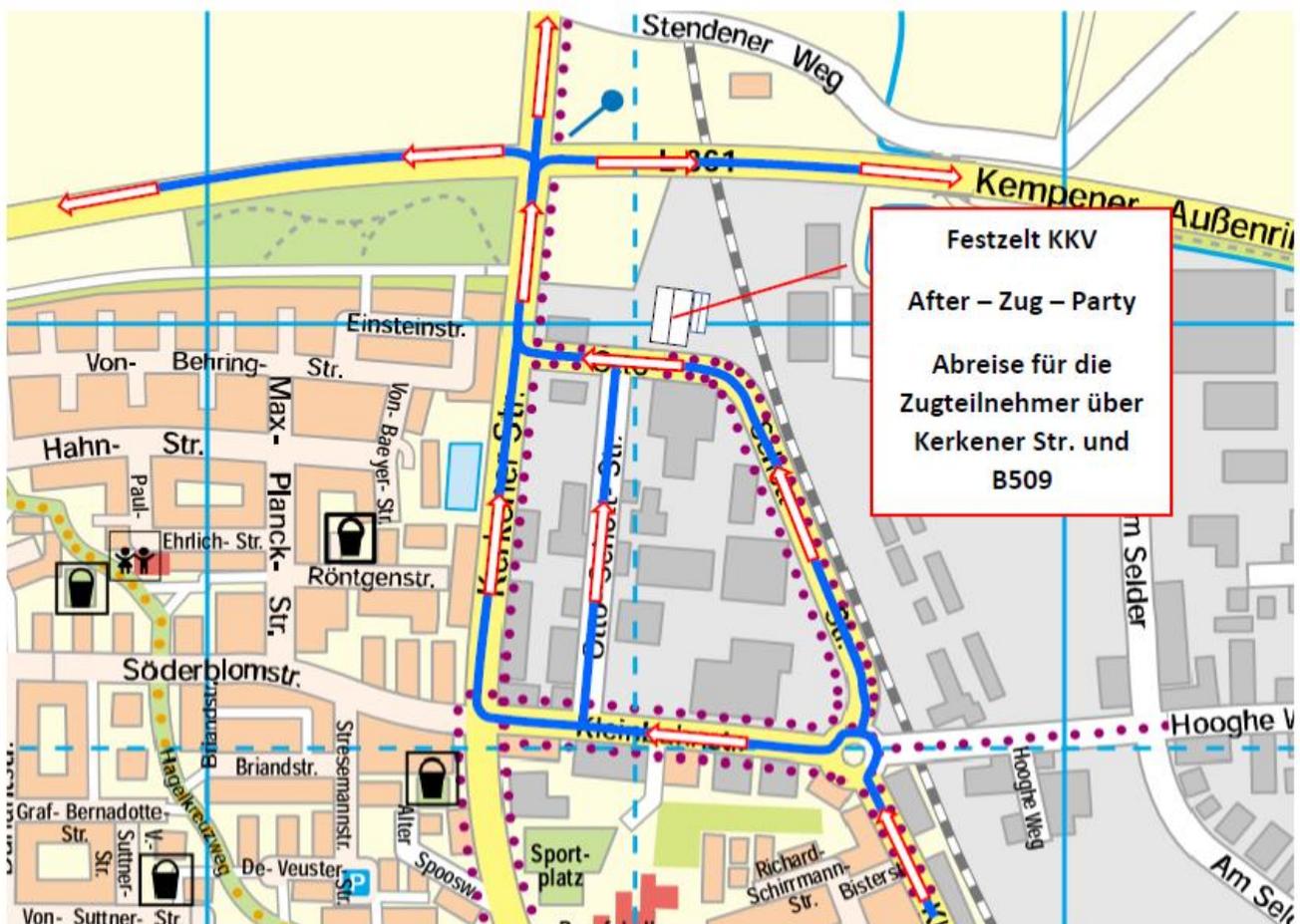
Zugweg "Rosenmontagszug 2020"

- | | | | |
|------------------|---------------------|-------------------|--------------------|
| Vorster Straße ⇒ | Peterstraße ⇒ | Rabenstraße ⇒ | Donkring ⇒ |
| Engerstraße ⇒ | Judenstraße ⇒ | Buttermarkt ⇒ | Ellenstraße ⇒ |
| Möhlenring ⇒ | Wambrechiesstraße ⇒ | Orsaystraße ⇒ | Burgstraße ⇒ |
| Thomasstraße ⇒ | Am Bahnhof ⇒ | Kleinbahnstraße ⇒ | Otto-Schott-Straße |

Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

1.3 Zugauflösung:

Die Zugauflösung erfolgt am Festzelt, in dem die After-Zug-Party stattfindet. Die Teilnehmer werden gebeten, bis zum Ende im Rosenmontagszug zu bleiben. Um einen reibungslosen Verkehrsfluss sicherzustellen, darf der Rosenmontagszug keinesfalls vor dem Kreisverkehr **Kleinbahnstraße/Hooghe Weg** verlassen werden. (Danach bitte Anweisungen der Ordner befolgen.) Das Verlassen des Rosenmontagszuges kann über **Otto-Schott-Straße** und **Kleinbahnstraße** in Richtung **Kerkener Straße** erfolgen



2 Einleitung

Wenn der Rosenmontagszug in Kempen heute von vielen Karnevalisten und Zugbesuchern als herausragend und in seiner Art einmalig bezeichnet wird, dann ist dies in erster Linie ein Verdienst des hohen Niveaus der hiesigen Wagenbauer und der Kostümgestalter(innen) bei den Fußgruppen, die sich alle 3 Jahren bemühen, unseren Rosenmontagszug mit zu gestalten.

Während lange Zeit nur kreative Gestaltung und handwerkliches Geschick ausschlaggebend waren, sind in den letzten Jahren rechtliche Rahmenbedingungen und sicherheitstechnische Anforderungen zu gleich bedeutenden Faktoren für einen erfolgreichen Wagenbau geworden.

Folgerichtig hat der KKV alle technischen Anforderungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend dargestellt.

Die in dieser Broschüre gegebenen Hinweise sollen primär eine Hilfe für die technische Ausführung der Motivwagen und für die Durchführung des Rosenmontagszugs sein.

Der Rosenmontagszug ist eine Großveranstaltung, in der sich der Karneval der Öffentlichkeit präsentiert. Jeder Teilnehmer am Rosenmontagszug sollte wissen, dass es unter den Zugbesuchern nicht nur Karnevalsfreunde, sondern auch Karnevalsgegner gibt und sich schon deshalb so verhalten, dass zu einer Kritik kein Anlass besteht.

Es scheint auch, als sei eine ausreichende Sensibilisierung für die Gefahrenpotentiale bei einer Zugteilnahme oder der Fahrt vom und zum Zug, bei vielen Teilnehmern nicht vorhanden. Die Unfälle bei Umzügen in anderen Orten, auch mit tödlichem Ausgang, sind der traurige Beweis.

Da aber vielfach die Meinung vorherrscht, dass „erlaubt sei, was nicht ausdrücklich verboten wurde“, sind die nachfolgenden Vorschriften und Hinweise notwendig geworden.

Überdies verpflichtet die aktuelle Rechtsprechung den Veranstalter alle Teilnehmer in größtmöglichem Umfang über nicht zulässige Maßnahmen zu belehren und für vorhandene oder potentielle Gefahrenquellen ausreichende Vorsorge zu treffen.

Nach wie vor gilt, dass der KKV mit diesen Teilnahmerichtlinien niemandem den Spaß am Zug oder der Zugteilnahme nehmen will. Alle Regeln und Vorgaben haben einen berechtigten rechtlichen oder sicherheitstechnischen Hintergrund. Letztlich wollen wir alle nur einen „tollen Zug“ erleben und möglichst verhindern, dass Zuschauer oder Teilnehmer durch Übermut oder unbedachtes Handeln zu Schaden kommen.

3 Allgemeine Vorschriften

Voraussetzung für die Teilnahme am Rosenmontagszug ist eine formale Anmeldung beim KKV.

Da es beim letzten Zug Probleme mit einzelnen Gruppen gab, werden wir nur noch Gruppen aus dem Stadtgebiet Kempen zulassen. Gruppen die von auswärts kommen, brauchen eine Sondergenehmigung. Wir behalten uns auch weiterhin vor, Gruppen die sich nicht an unsere Regeln halten, kurzfristig aus dem Zug zu entfernen.

Mit Abgabe der Anmeldung erklären die Teilnehmer, dass sie die „Vorschriften und Hinweise für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ gelesen haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind. Die Anmeldung von Fahrzeugen / Wagen muss spätestens bis zum **03. Februar 2020** erfolgt sein. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldung von Motivwagen oder Fahrzeugen bewirkt **keine** „automatische“ Genehmigung zur Teilnahme am Zug. Unabhängig von den gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (die erfüllt sein können), werden alle gemeldeten Wagen durch Verantwortliche des KKV vor dem Start des Rosenmontagszugs abgenommen. Erst mit dieser Abnahme (spätestens am Rosenmontag) werden die Wagen zum Rosenmontagszug zugelassen.

ACHTUNG

MAXIMALMASSE DER FESTWAGEN BEACHTEN

BREITE 2,50 m · HÖHE 3,50 m · LÄNGE 13,00 m (einschließlich Zugmaschine)

außerdem ist das Mitführen eines 6 kg Pulverfeuerlöschers Pflicht.

Bei der Abnahme der Wagen muss mindestens eine verantwortliche Person anwesend sein, um evtl. Beanstandungen abzustellen und weitere Dinge zu besprechen. Die Verantwortlichen und Fahrzeugführer stellen sicher, dass sich die genehmigten Fahrzeuge pünktlich zu den in der Zugaufstellung benannten Zeiten am zugewiesenen Aufstellplatz befinden.

Verspätetes Eintreffen kann zum Ausschluss durch die Zugleitung führen, wenn der zugewiesene Platz nicht ohne Behinderung der anderen Teilnehmer oder rechtzeitig vor dem Zugstart erreicht werden kann. Das „Mitfahren“ an einer anderen Position innerhalb der Zugreihenfolge wird nicht geduldet. Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat, neben der Verpflichtung zur korrekten Angabe aller erforderlichen Daten, dafür Sorge zu tragen, dass am Tage des Umzugs seine teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

Weiterhin gilt, dass Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen, deren Beiträge gegen öffentliches und geltendes Recht sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen, grundsätzlich nicht zugelassen werden. Sollten trotzdem derartige Wagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen versuchen am Zug teilzunehmen, werden diese durch die Ordnungskräfte des KKV des Zuges verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Dieses gilt auch für diejenigen, die sich in den bereits laufenden Zug eingeschleust haben.

Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

Bei der Zugaufstellung und während des Zuges ist den Anweisungen der Ordnungskräfte unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeugführer haben offenen Kontakt zum Sicherheitspersonal zu halten, auch während des Umzuges. **Alle Ordner (auch Wagenengel genannt) tragen Warnwesten!**

Die Ordner achten darauf, dass keine Personen unter das Fahrzeug geraten können (insbesondere Kinder beim Einsammeln von Wurfmaterial). Sie sind jeweils rechts und links an der Zugmaschine, im Deichselbereich und am Ende des Anhängers zu postieren, also 6 Ordner, (beim PKW: 2 rechts, 2 links, also 4 Ordner). Während sich der Zug bewegt, dürfen diese festgelegten Positionen von den Ordnern nicht verlassen werden. Die Ordner dürfen nicht unter 16 Jahre alt und müssen körperlich und geistig geeignet sein. Eine Teilnahme als Ordner ab dem 14. Lebensjahr ist ebenfalls möglich. Hierzu ist eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Den **Ordnern und Fahrern ist jeglicher Alkoholkonsum** während ihrer Tätigkeit untersagt. Die Namen der Ordner und der verantwortlichen Personen auf dem jeweiligen Wagen und der jeweiligen Fußgruppe müssen dem Zugleiter von den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt werden. Durch die jeweils verantwortliche Person der Teilnehmer wird schriftlich die Kenntnisnahme und Beachtung aller Vorschriften (inkl. der Merkblätter) zur Teilnahme an dem Umzug bestätigt.

Die Ordnungs- und Sicherheitskräfte und Fahrer sind namentlich zu erfassen und über ihre Aufgaben/Pflichten zu belehren. Die Bestätigung über die erfolgte Belehrung sowie die Namensliste ist vom Fahrer des Festwagens mitzuführen und auf Verlangen den berechtigten Institutionen und den Beauftragten (Zugleiter, Polizei, Ordnungsamt) vorzulegen. Gleiches gilt für die Fahrerlaubnis des Fahrers, des Zeugnisses über die technische Abnahme und den Nachweis der Kfz-Versicherung über die Tatsache, dass das Fahrzeug für den Karnevalsumzug versichert ist.

Der Aufenthalt weiterer Personen im Führerhaus der Zugmaschine - außer dem Fahrer - ist während des Umzugs verboten.

Alle Teilnehmer haben den Anweisungen des Zugleiters, der Zugordner und der Polizei unbedingt Folge zu leisten; dies gilt insbesondere für die Einreihung in den Zug und bei evtl. Stillstand des Zuges.

Ein **Stehenbleiben** der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist **nicht gestattet**, auch nicht zu sogenannten Schaeueinlagen oder zum Nachladen von Wurfmaterial. Insbesondere die Fahrzeugführer müssen sicherstellen, dass Sie bei einem Halt des Zuges, ohne weitere Verzögerung wieder anfahren können. Alle Teilnehmer des Rosenmontagszuges haben Mitwirkungsrechte und -pflichten, die sich aus den „Vorschriften und Hinweise für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ ergeben. Im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und / oder im Fall unzutreffender Angaben bei der Anmeldung, ist der Veranstalter, der Kempener Karnevals Verein 1914 e.V., von seiner Haftung für Schäden befreit.

Bei evtl. Pannen ist das Fahrzeug/Gespann – sofern es die Straßenbreite zulässt – sofort so zu platzieren, dass der Zug weiterziehen kann. Nach Beheben der Panne hat sich das Fahrzeug als Blindnummer oder am Ende des Zuges einzureihen.

Die Personenbeförderung auf Motivwagen während der An- und Abfahrt sowie außerhalb des Zugweges ist untersagt. Fahrzeugführer, die gegen diese Vorschrift verstoßen, riskie-

Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

ren den Verlust des Versicherungsschutzes und können persönlich in Regress genommen werden. Das Mitführen von Tieren im Zug ist nicht erwünscht und in jedem Fall anmeldepflichtig. Der KKV behält sich ausdrücklich vor, das Mitführen von Tieren zu verweigern. Dies gilt insbesondere, wenn die versicherungsrechtlichen Fragen nicht rechtzeitig geklärt bzw. eindeutig geregelt werden können.

Jegliches Werfen von z.B. Papier, Papierschnitzel, Pilsmanschetten, Stroh, Häcksel, Heu und sonstigem Unrat ist grundsätzlich verboten.

Den Zugteilnehmern ist untersagt:

- **Glasflaschen** mit auf den Festwagen zu nehmen. Es sind nur Plastikflaschen erlaubt, da während der Durchführung des Umzuges ein **Glasverbot** erlassen wird. Bei Nichtbeachtung droht der sofortige Zugausschluss.
- *Verboten ist auch das „Spritzen mit Flüssigkeiten“ mittels manueller oder druckbetriebener Systeme (Spritzpistolen & -flaschen, Spritzpumpen usw.) von Flüssigkeiten mit Ölbestandteilen. Gleiches gilt für den Einsatz von Sägemehl, Konfetti und Reißwolfschnitzeln, Papier, Pilsmanschetten, Stroh, Häcksel, Heu und sonstigem Unrat.*

Das Wurfmaterial darf nicht direkt neben, hinter und vor den Wagen geworfen werden, weil dadurch besonders Kinder in die Gefahr gebracht werden, unter die Wagen zu kriechen. Leere Kartonagen und Verpackungsmaterialien sind auf dem Wagen zu sammeln und nach dem Umzug geordnet in den bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen.

Abgelaufene Lebensmittel dürfen nicht geworfen werden.

Dies gilt auch für Gegenstände aus „harten Werkstoffen“ wie Metall, Glas, Hartkunststoff oder Holz. Weiterhin ist es verboten, spitze oder scharfkantige Gegenstände (unabhängig aus welchem Material) zu werfen.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist ebenso wie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern untersagt. Kanonen dürfen nur als Dekoration in nicht betriebsfähigem Zustand mitgeführt werden. Dies gilt auch für druckluftbetriebene „Konfettikanonen“

Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. die Teilnehmergruppe.

Kartonagen von Wurfmaterial sind auf keinen Fall auf die Straße zu werfen; diese sind im Bagagefahrzeug bzw. auf dem Wagen zu sammeln und selber ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung kann auch am Ende des Zugweges in den dort aufgestellten Abfallcontainern erfolgen.

Wir empfehlen, Kartonagen bereits vor Beginn des Zuges zu entfernen und das Wurfmaterial stattdessen in Säcken/Beuteln bereit zu halten.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung können die verursachenden Personen bzw. Teilnehmergruppen anteilig an den Straßenreinigungskosten beteiligt werden.

4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das vom Bundesverkehrsministerium im Jahr 2000 herausgegebene Merkblatt mit den Vorgaben für die Zulassung von Fahrzeugen in Brauchtumsveranstaltungen (Verkehrsblatt Amtlicher Teil Heft 15-2000) ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Fahrzeugen an Karnevalsumzügen (und bei den Zu- und Abfahrten).

In den letzten Jahren wurden durch verschiedene „amtliche Stellen“ (Regierungspräsident Köln, Kreisverwaltung Heinsberg usw.) weitere Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex herausgegeben. Alle diese Publikationen bilden die Grundlage für die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Anforderungen bzw. technischen Vorgaben bei einer Rosenmontagszugteilnahme.

Weiterhin finden Sie in dieser Broschüre alle notwendigen Informationen und eine Beschreibung der Kriterien, die in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Erteilung eines TÜV – Gutachtens notwendig sind. Sie finden in dieser Broschüre auch ein Verzeichnis der Ansprechpartner des KKV's und der TÜV-Dienststelle in Kempen.

Wir haben uns zu dieser Veröffentlichung entschlossen, um einerseits allen Beteiligten Hilfe und Unterstützung zu bieten, andererseits aber auch als Veranstalter unseren Pflichten gerecht zu werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften ist Voraussetzung für die Teilnahme am Rosenmontagszug in Kempen. Die vom KKV benannten Verantwortlichen und die Vorstandsmitglieder stehen Ihnen bei der Umsetzung, bei Fragen und für weitergehende Informationen zur Verfügung. Wir wünschen allen Teilnehmern weiterhin tolle Ideen und eine erfolgreiche Umsetzung. Wir sind überzeugt, dass diese Broschüre Ihnen ausreichende Hilfen bietet, um dieses Ziel zu erreichen.

Alkohol und Jugendliche

Wie schon dargestellt, ist allen Ordnern und Fahrern der Genuss von Alkohol untersagt. Mitfahrende Teilnehmer auf den Wagen ist das Trinken von branntweinhaltigen Getränken (Schnaps) nicht erlaubt. Der Genuss von Bier und Sekt auf den Wagen wird nur in Maßen geduldet. Das Herunterreichen von Getränken von den Festwagen an Zuschauer ist nicht erlaubt. Der Wagenverantwortliche hat die Jugendschutzverordnung zu beachten.

Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind für alle Beteiligten und Anbieter verbindlich. Insbesondere dürfen während des Umzuges keine alkoholischen Getränke an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.

Mitarbeiter des Jugendamtes und des Ordnungsamtes werden auf den Missbrauch von Alkohol bei Jugendlichen verstärkt achten. Das Jugendamt führt stark alkoholisierte Jugendliche den Eltern zu, so dass die Polizei Freiraum für weitere Aktivitäten und Einsätze hat.

5 Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung

§ 7 STVG (Straßenverkehrsgesetz) / Anhänger

Die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (1.8.2002) begründet eine gesamtschuldnerische Haftung der Halter des ziehenden Fahrzeuges und des Anhängers. Ein Geschädigter kann bei Unfällen, sowohl den Halter des ziehenden Fahrzeuges als auch den Halter des Anhängers auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

Diese Haftungserweiterung ist nicht davon abhängig, ob der Anhänger zulassungspflichtig ist, bzw. der Versicherungspflicht unterliegt. Bereits vor der Gesetzesnovellierung galt, dass der Halter eines Anhängers für sich lösende oder für abgestellte Anhänger verantwortlich ist. Neu ist, dass der Halter des Anhängers jetzt auch in bestimmten Fällen eintreten muss, in denen der Anhänger mit dem Fahrzeug verbunden war. In der Regel werden die Schadenersatzleistungen zwar vom Haftpflichtversicherer des ziehenden Fahrzeuges reguliert, es kann aber nicht mehr ausgeschlossen werden, dass der Versicherer anschließend entsprechend dem Verursachungsanteil Regressforderungen beim Halter des Anhängers geltend macht.

Viele Anhänger unterliegen weder den Vorschriften über das Zulassungsverfahren noch der Versicherungspflicht. Hierzu zählen insbesondere

- land- und forstwirtschaftliche Anhänger (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h) und
- Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten (z.B. Bootsanhänger) oder Tieren zu Sportzwecken (z.B. private Pferdeanhänger), sofern diese Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.

Die neue Gefährdungshaftung gilt aber uneingeschränkt auch für diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeuge. Diese Anhänger können zwar über die Betriebs- oder Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden, allerdings sind dort die Deckungssummen wesentlich geringer und meistens wurde der Einschluss in eine entsprechende Versicherung nicht vereinbart. Auf viele Anhänger, die in Karnevalszügen Verwendung finden, treffen exakt diese Voraussetzungen zu. Erschwerend kommt hinzu, dass bei diesen Anhängern die Halterfrage nicht immer eindeutig geregelt ist, weil sich der Anhänger im Eigentum einer Wagenbaugruppe (somit mehrerer Personen) befindet. Die Möglichkeiten eines eventuellen Versicherungsschutzes über Privathaftpflicht- oder Betriebshaftpflicht-Versicherungen ist vielfach nicht gegeben bzw. unmöglich. Durch die gesetzlichen Änderungen ist definitiv eine Deckungslücke entstanden die vor allem im Zusammenhang mit den An- und Abfahrten zu und von den Zügen zu erheblichen Problemen führen kann.

Daher empfehlen wir allen Eigentümern / Gruppen, für diese Anhänger eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Entsprechende Verträge werden von allen Kfz-Versicherungen angeboten. Die Kosten liegen bei ca. 30 – 40 € pro Jahr.

6 Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen. Der in der Zuganmeldung benannte „Verantwortliche“ stellt sicher, dass die später verwendete Anlage diesen Angaben

entspricht und die Musikwahl bzw. die Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird.

Fahrzeuge / Anhänger mit Musikanlagen welche die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zur Teilnahme am Zug zugelassen. Soweit die Verletzung dieser Vorschriften erst während des „laufenden Zuges“ offensichtlich wird, behalten wir uns vor, dieses Fahrzeug / diesen Wagen von der weiteren Teilnahme ebenfalls auszuschließen.

6.1 Lautsprecher:

Bei Gespannen (Traktoren / Zugmaschine und Motivwagen) dürfen die Lautsprecher nur auf den Anhängern verbaut bzw. montiert werden. Bei Gespannen sind Lautsprecher auf den Zugfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt.

Grundsätzlich sind alle Lautsprecher so auszurichten, dass die Beschallung nur gegen die Fahrt- / Zugrichtung (nach hinten – max. schräg zur Seite) erfolgt. Eine Beschallung in Richtung des Zugweges (nach vorne gerichtet) oder im „90° Grad Winkel zur Fahrzeuglängsachse) ist nicht gestattet.

6.2 Lautstärkebegrenzung

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass der nachfolgende Wagen ebenfalls „mit beschallt“ wird.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen entlang des Zugweges sehr unterschiedlich sein. Deshalb können keine verbindlichen Leistungsdaten und Lautstärkewerte (z.B. in DB) vorgegeben werden. Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die nachfolgenden Teilnehmer und die Zuschauer am Zugweg. Hier gilt die Maxime: Die Lautstärke muss angemessen und von ALLEN Beteiligten als angenehm empfunden werden.

In der Praxis ist es deshalb erforderlich in Straßen mit eng angrenzender Bebauung die Lautstärke zu reduzieren um sie ggf. in weniger eng bebauten Bereichen wieder anzuheben. Hier sind die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen gefordert die notwendigen Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. diese zu überwachen. **Teilnehmer die durch den Zugleiter / Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nach kurzzeitiger Lautstärkereduzierung die Lautstärke wieder auf das zuvor bemängelte Maß hoch geregelt wurde.**

Der KKV behält sich auch vor, bei teilnehmenden Gruppen die mehrfach negativ „auffallen“ oder sich nicht im Sinne dieser Vorgaben verhalten, eine Zugteilnahme in den Folgejahren zu verweigern.

6.3 Musikauswahl

Sicher ist die Frage welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug darstellt im hohen Maße subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet.

Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Aktuelle Hits aus „Hitparaden & Dance Charts“ gehören in der Regel nicht dazu. Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermann- Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs – CD’s“ zu finden sind.

Wenn Gruppen diese Grundsätze nicht befolgen, gelten die gleichen Regeln wie bei überhöhter Lautstärke. Der KKV behält sich den Ausschluss vom laufenden Zug aber auch die Teilnahmeverweigerung in den Folgejahren vor.

7 Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

(herausgegeben durch die Bezirksregierung Köln im Dezember.2002)

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

Sowohl zulassungspflichtige als auch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis.

Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief (Fahrzeugschein), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit dem gleich lautenden Namen „Betriebserlaubnis“. Wenn also von einer „Betriebserlaubnis“ die Rede ist, muss eines der beiden Dokumente (entweder „Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein“ oder „Betriebserlaubnis“) vorhanden sein.

Das im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zu Karnevalsumzügen auch in dieser Broschüre immer wieder angeführte „TÜV Gutachten“ hat mit einer „Hauptuntersuchung gemäß StVZO §29“ nichts zu tun. Leider werden diese beiden von einander unabhängigen Begriffe sehr oft verwechselt.

Um zu bewerten, ob ein „TÜV-Gutachten“ für einen Anhänger bei der Verwendung in Karnevalsumzügen benötigt wird, muss als erstes geprüft werden, ob eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Zweitens ist entscheidend, ob an dem Fahrzeug wesentliche Veränderungen (technische Änderungen, meistens aber die Motiv - Aufbauten) vorgenommen wurden. Demnach gilt, wenn eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt und keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden, wird auch kein „TÜV-Gutachten“ benötigt.

Die Rechtslage ist in diesem Punkt alles andere als eindeutig. Und selbst wenn es in der näheren Zukunft zu einer Vereinheitlichung der „amtlichen“ und der „versicherungsrechtlichen“ Vorgaben kommen sollte, lautet unser Fazit:

Egal wie und egal warum – es ist immer sinnvoll ein „TÜV – Gutachten“ erstellen zu lassen. Selbst wenn es wie nachfolgend beschrieben, nicht unbedingt notwendig wäre.

7.1 Teilnahme ohne TÜV-Gutachten

Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie: (Bedingung: „gültige Betriebs-erlaubnis)

- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
- einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (*und Originalabmessungen des Fahrzeugs*) (siehe Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
- Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
- Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
- Jede Person muss sich festhalten können

7.2 Teilnahme mit TÜV-Gutachten

Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Das „TÜV-Gutachten“ kann bereits erstellt werden, wenn sich der Wagen noch im Rohbau befindet.

Entscheidend ist, dass die Endmaße der Aufbauten, ihre Befestigung und alle für die Sicherheit relevanten Aspekte bereits überprüft werden können.

Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten. Eine Liste der örtlichen Ansprechpartner ist beigelegt.

7.3 Teilnahme durch kurz entschlossene

Für kurz entschlossene Karnevalisten: Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Entscheidend für die „Zugteilnahme“ ist, dass das Fahrzeug termingerecht beim Zugleiter angemeldet wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Beachten Sie deshalb den Anmeldetermin.

8 Anforderungen an die Überprüfung auf Verkehrssicherheit

In aller Regel werden für die Motivwagen „ältere“ landwirtschaftliche Anhänger ohne gültige Betriebserlaubnis verwendet. Für diese Wagen muss wie beschrieben ein Gutachten erstellt werden.

Selbst wenn in den Folgejahren der Aufbau nicht verändert wird, muss der Wagen jährlich erneut geprüft und das Gutachten verlängert werden

Wenn für die „Fahrgestelle“ einmal ein Gutachten erstellt wurde, ist die erneute Vorstellung in den Folgejahren selbst bei vollständig neu gestalteten Aufbauten wenig problematisch. Entscheidend ist, dass die Fahrzeuge ausreichend gewartet werden.

9 Prüfungskriterien und prüfungsrelevante Bereiche

9.1 Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges beizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV Prüfstelle zugeteilt werden.

9.2 Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

Hierbei ist es weniger von Bedeutung, ob die Reifen noch ausreichend Profil besitzen als vielmehr ob die Reifen Risse, Beulen oder Beschädigungen in den „Flanken“ aufweisen. Diesen Beschädigungen können dazu führen, dass der Reifen im Fahrbetrieb Luft verliert oder im ungünstigsten Fall zerstört wird (platzt). Wichtig ist auch, dass die Reifen den erforderlichen Luftdruck aufweisen. Hier gilt „lieber zuviel als zu wenig“. Reifen mit unzureichendem Luftdruck „walken“. Durch die Reibung der einzelnen Reifenkomponenten entsteht Wärme und in der Folge werden die Reifen übermäßig „heiß“. Die übermäßige Erwärmung eines Reifens führt in der Regel ebenfalls zu einem Totalverlust („Reifenplatzer“). Vor allem bei Fahrzeugen die an mehreren Zügen teilnehmen und deshalb bei den Zu- und Abfahrten „schneller“ bewegt werden, ist dieses Risiko nicht zu unterschätzen.

9.3 Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instand gesetzt werden.

9.4 Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

9.5 Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

9.6 Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kinder ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leiter und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländer zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden:	max.	500 mm
Abstand der Stufen:	max.	400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind.	80 mm
Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
Auftrittstiefe der Stufen:	mind.	300 mm
Grifflänge	mind.	150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe:	mind.	900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max.	500 mm
Abstand der Sprossen:	max.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen:	mind.	20 mm
Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
Holmabstand:	mind.	300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe	mind.	1000 mm

9.7 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

9.8 Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

Kritisch wird durch die Prüfer vor allem das „Überbauen“ der hinteren Achsen bei zweiachsigen Anhängern bewertet und kann zur Verweigerung des Gutachten führen.

9.9 Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10 Ansprechpartner

Wir beschränken uns wegen der positiven persönlichen Erfahrungen auf die Nennung der Dienststelle in Kempen:

TÜV Krafftahrt GmbH - Region Kempen; Brauchtumsfahrzeuge

Kempen: Technische Prüfstelle Kempen
Hülserstraße 114
47906 Kempen
Telefon: 02152 1417816

Kempener Karnevals-Verein:

Zugleiter: Theo Balters 02152 /6714

KKV-Zugleiter@t-online.de

www.kempener-Karnevals-Verein.de

info@kempener-karnevals-verein.de

Skizze Wagenmaße

